

Wohnen wie im Urlaub - Haus mit traumhaften Blick auf den Attersee

Haus in Seewalchen am Attersee zu kaufen



ca. 170 m²



Wohnfläche

6



Zimmer

EUR 1.347.000, –

Kaufpreis



Buchberg 69
4863 Seewalchen am Attersee



Silke Hofinger

Wohnen wie im Urlaub - Haus mit traumhaften Blick auf den Attersee

Haus in Seewalchen am Attersee zu kaufen



Daten & Fakten

Wohnfläche	ca. 170 m²
Grundstücksgröße	ca. 975 m²
Zimmer	6
Heizungsart	Zentralheizung
Beziehbar	nach Vereinbarung
Baujahr	2009
Möblierungsart	teilweise möbliert
Keller	nicht unterkellert
WC	3
Bäder	2
Garagenplätze	1
Parkplätze	4
Terrassen	2
Balkone	1
Zustand	sehr gut
HWB / fGEE	42 B / 0,52 A++

Kosten

Kaufpreis *	EUR 1.347.000,-
Maklerhonorar 3 % inkl. 20 % USt	EUR 48.492,-

**Beim angebotenen Preis handelt es sich um einen Richtpreis. Der tatsächliche Kaufpreis kann über oder unter diesem Kaufpreis liegen.*

Wohnen wie im Urlaub - Haus mit traumhaftem Blick auf den Attersee

Haus in Seewalchen am Attersee zu kaufen



Beschreibung

Herzlich Willkommen in Seewalchen am Attersee.

Dieses Traumhaus wurde im Jahr 2009 auf einem 975m² großen Grundstück in der Ortschaft Buchberg errichtet. Die Immobilie besticht durch eine durchdachte Raumaufteilung sowie viel Tageslicht und Gemütlichkeit.

Durch die Eingangstüre, die mit Fingerprint ausgestattet ist, gelangt man in den Vorraum samt Gästetoilette. Der Eingangsbereich führt in den lichtdurchfluteten Wohn- Essbereich mit angrenzender Küche.

Bodentiefe Fenster im Essbereich erlauben schon beim Frühstück einen traumhaften Blick über den Attersee. Die Küche mit Kochinsel ist voll ausgestattet. Platz für Vorräte bietet die kleine Speis.

Der offene Wohnbereich mit Kachelofen lädt zu gemütlichen Abenden mit der Familie und Freunden ein.

Weiters befindet sich auf dieser Etage ein Zimmer, das als Gästezimmer, Fitnessraum oder Büro seine Verwendung finden kann.

Drei weitere Zimmer und ein traumhaftes Tageslichtbad mit Wanne und XXL- Dusche befinden sich im Obergeschoß. Der Balkon mit traumhaftem Blick auf den Attersee ist von zwei Schlafzimmern begehbar.

Durch den Zubau im Jahr 2019 wurde zusätzliche Wohn- Nutzfläche geschaffen.

Ein von außen begehbarer Raum mit angrenzendem Abstellraum und WC mit Dusche würde sich als Büro, Praxis oder ähnliches anbieten. Weiters bieten ein Geräteraum, 2 Lagerräume und ein überdachter Abstellplatz genügend Platz an Staufläche. Die großzügige Doppelgarage ist mit einem elektrischen Garagentor versehen.

Für wohlige Wärme an kalten Tagen sorgt ein wasserführender Kachelofen mit automatischer Abbrandregelung in Verbindung mit einer Solaranlage. Die vom Heizsystem erzeugte Wärme wird auch für die Warmwasseraufbereitung verwendet.

Die Region rund um den Attersee bietet sowohl im Sommer als auch im Winter zahlreiche Freizeit- und Erholungsangebote. Umgeben von traumhafter Natur und der atemberaubenden Bergwelt kommen Sportbegeisterte, Ruhesuchende und Kulturfans voll auf ihre Kosten. Leben Sie da, wo andere Urlaub machen.

Highlights dieser Immobilie:

- großzügige Raumaufteilung
- lichtdurchflutete Räume
- alle Einrichtungen des täglichen Bedarfs, wie z.B. Nahversorger, Apotheke, Ärzte, Restaurants, usw. sind in wenigen Autominuten erreichbar
- Autobahnanschluss 5 Km entfernt
- Rollläden
- Fenster mit 3-fach Verglasung
- Fußbodenheizung
- RW-Zisterne
- geringe BK
- Solaranlage
- unverbaubarer Seeblick
- öffentlicher Seezugang fußläufig erreichbar uvm.

Alles im allem bietet diese Immobilie die Gelegenheit in einer der schönsten Urlaubsregionen zu leben und jeden Tag diesen traumhaften Blick auf den türkisblauen Attersee und die Berge zu genießen.

In der Gemeinde Seewalchen am Attersee bzw. bei diesem Objekt sind Eigentümer und/oder Mieter verpflichtet einen Hauptwohnsitz zu begründen.

Wohnen wie im Urlaub - Haus mit traumhaftem Blick auf den Attersee

Haus in Seewalchen am Attersee zu kaufen



Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren, um mehr über diese wunderschöne Immobilie mit einzigartigem Seeblick zu erfahren. Für weitere Fragen bzw. zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sonstiges:

Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der Nachweispflicht gegenüber dem Eigentümer nur Anfragen mit vollständiger Angabe des Namens und der Anschrift bearbeiten können.

Die angegebenen Informationen sind nach bestem Wissen erstellt. Für Angaben und Auskünfte, die von Eigentümern und Dritten zur Verfügung gestellt wurden, kann keine Haftung übernommen werden.

Wohnen wie im Urlaub - Haus mit traumhaftem Blick auf den Attersee

Haus in Seewalchen am Attersee zu kaufen



einzigartiger Ausblick



Wohnzimmer



Wohn- Essbereich

Wohnen wie im Urlaub - Haus mit traumhaften Blick auf den Attersee

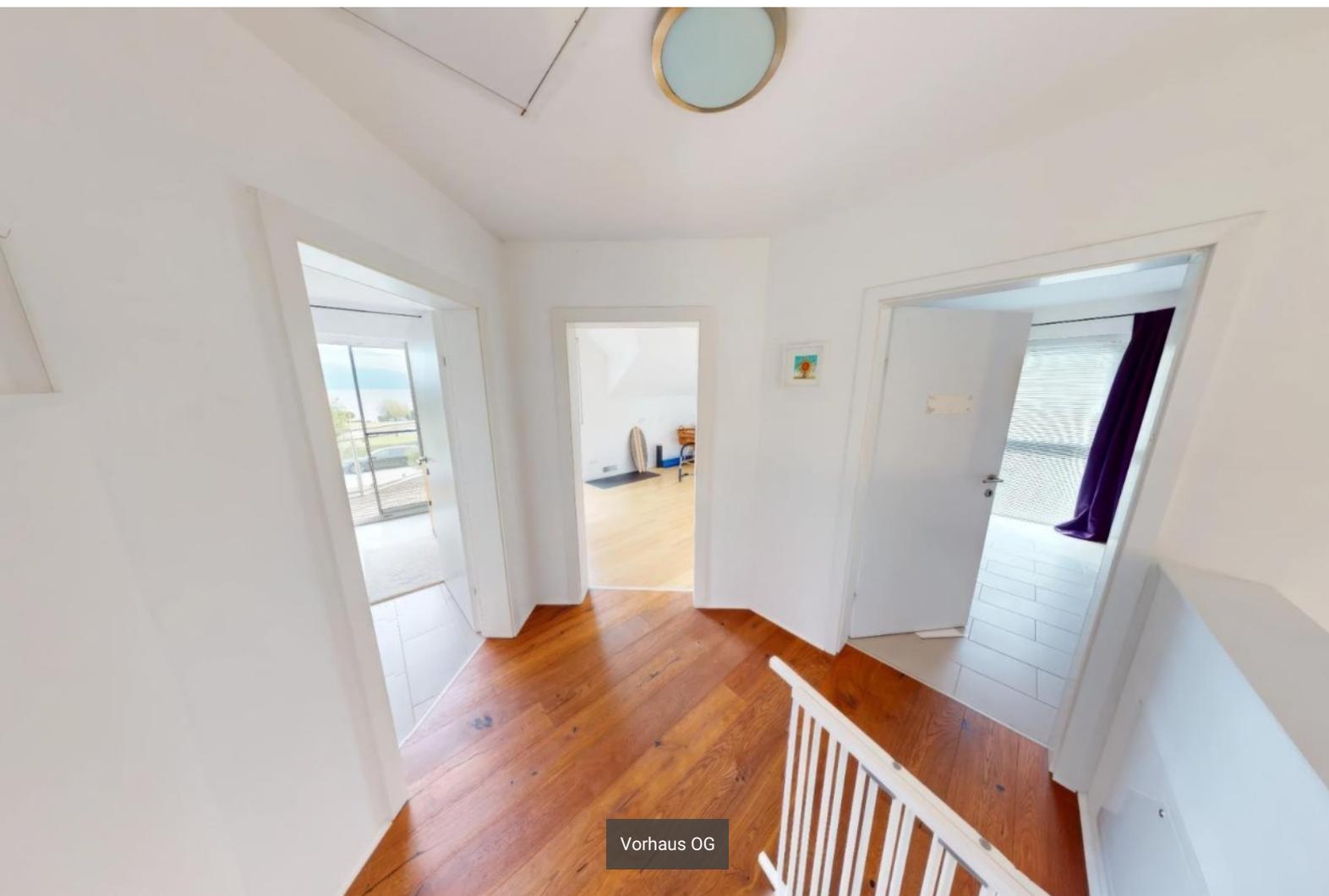
Haus in Seewalchen am Attersee zu kaufen



Essbereich



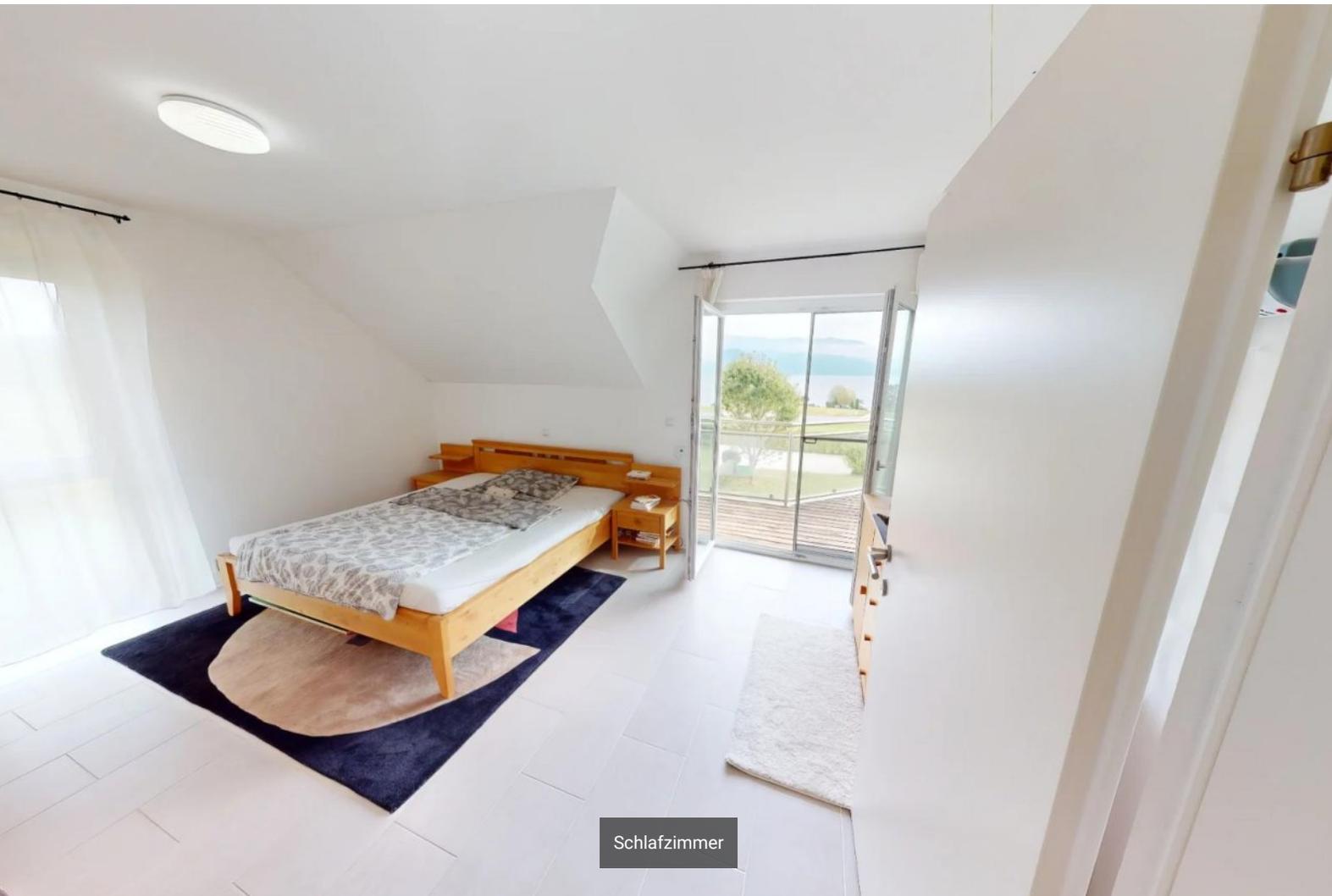
Küche



Vorhaus OG

Wohnen wie im Urlaub - Haus mit traumhaften Blick auf den Attersee

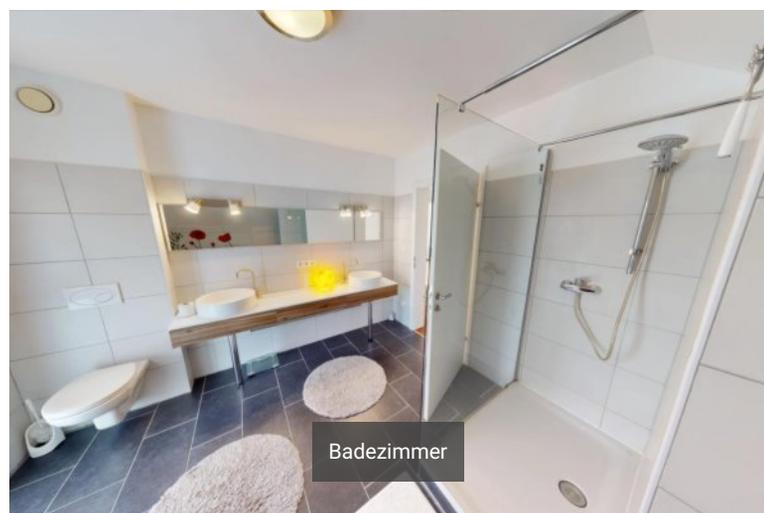
Haus in Seewalchen am Attersee zu kaufen



Schlafzimmer



WC



Badezimmer

Wohnen wie im Urlaub - Haus mit traumhaften Blick auf den Attersee

Haus in Seewalchen am Attersee zu kaufen



XXL Dusche



Außenansicht



Garten

Wohnen wie im Urlaub - Haus mit traumhaften Blick auf den Attersee

Haus in Seewalchen am Attersee zu kaufen



Hausansicht

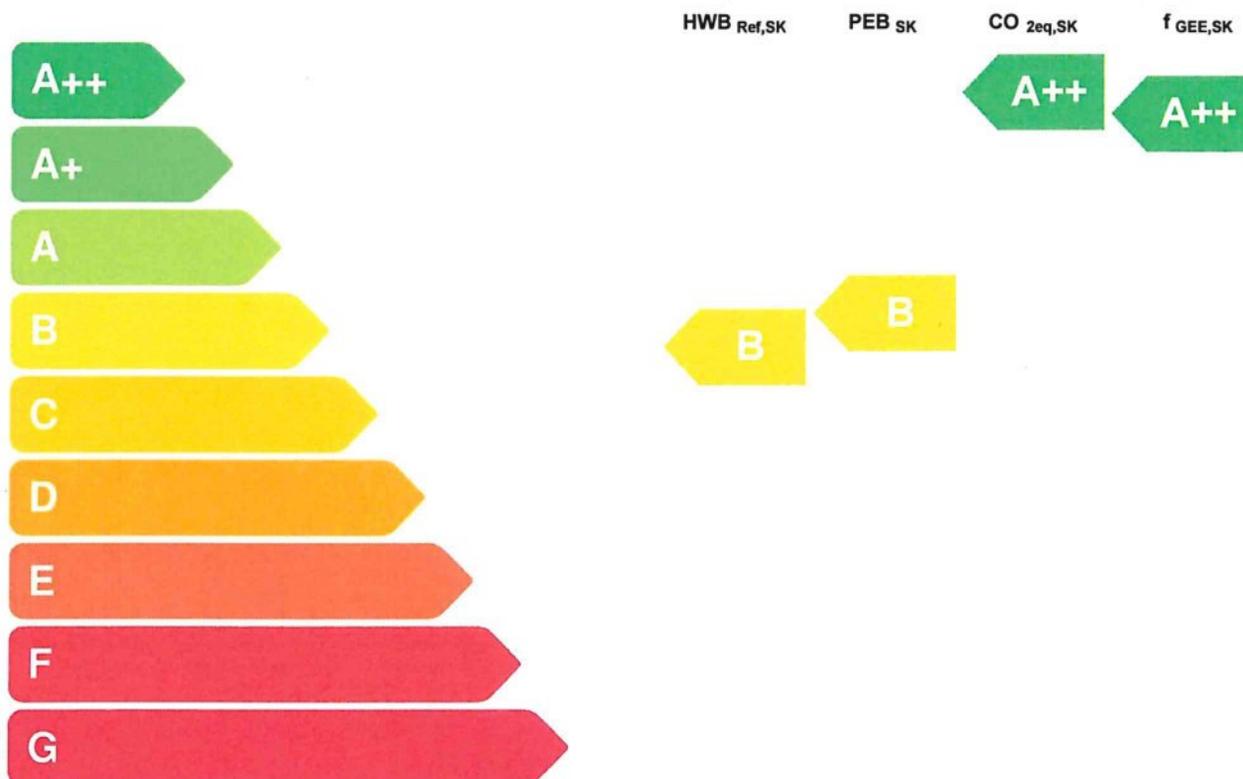
Energieausweis für Wohngebäude

OiB ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK OIB-Richtlinie 6
Ausgabe: April 2019



BEZEICHNUNG		Umsetzungsstand	Ist-Zustand
Gebäude(-teil)	Wohnräume	Baujahr	2009
Nutzungsprofil	Wohngebäude mit einer oder zwei Nutzungseinheiten	Letzte Veränderung	
Straße	Buchberg 69	Katastralgemeinde	Litzberg
PLZ/Ort	4863 Seewalchen am Attersee	KG-Nr.	50310
Grundstücksnr.	84/25	Seehöhe	489 m

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, PRIMÄRENERGIEBEDARF, KOHLENDIOXIDEMISSIONEN und GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen



HWB_{Ref}: Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der Warmwasserwärmebedarf ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HSB: Der Haushaltsstrombedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

RK: Das Referenzklima ist ein virtuelles Klima. Es dient zur Ermittlung von Energiekennzahlen.

EEB: Der Endenergiebedarf umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

f_{GEE}: Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus einerseits dem Endenergiebedarf abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich des dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs und andererseits einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der Primärenergiebedarf ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{em}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{nem}) Anteil auf.

CO_{2eq}: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden äquivalenten Kohlendioxidemissionen (Treibhausgase), einschließlich jener für Vorketten.

SK: Das Standortklima ist das reale Klima am Gebäudestandort. Dieses Klimamodell wurde auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 gegenüber der Vorfassung aktualisiert.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bzw. 2018/844/EU vom 30. Mai 2018 und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EA VG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist für Strom: 2013-09 – 2018-08, und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

Energieausweis für Wohngebäude



ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OIB-Richtlinie 6
Ausgabe: April 2019



GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche (BGF)	182,2 m ²	Heiztage	253 d	Art der Lüftung	RLT mit WRG
Bezugsfläche (BF)	145,8 m ²	Heizgradtage	4.071 Kd	Solarthermie	18 m ²
Brutto-Volumen (V _B)	553,1 m ³	Klimaregion	NF	Photovoltaik	- kWp
Gebäude-Hüllfläche (A)	416,0 m ²	Norm-Außentemperatur	-12,7 °C	Stromspeicher	-
Kompaktheit (A/V)	0,75 1/m	Soll-Innentemperatur	22,0 °C	WW-WB-System (primär)	Holzofen
charakteristische Länge (l _c)	1,33 m	mittlerer U-Wert	0,22 W/m ² K	WW-WB-System (sek.)	therm. Solar
Teil-BGF	- m ²	LEK _T -Wert	19,97	RH-WB-System (primär)	Holzofen
Teil-BF	- m ²	Bauweise	leicht	RH-WB-System (sek.)	therm. Solar
Teil-V _B	- m ³				

EA-Art:

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima)

Ergebnisse

Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} = 35,6 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	HWB _{RK} = 28,3 kWh/m ² a
Endenergiebedarf	EEB _{RK} = 73,0 kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE,RK} = 0,53

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	Q _{h,Ref,SK} = 7.729 kWh/a	HWB _{Ref,SK} = 42,4 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	Q _{h,SK} = 6.156 kWh/a	HWB _{SK} = 33,8 kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	Q _{tw} = 1.396 kWh/a	WWWB = 7,7 kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	Q _{HEB,SK} = 12.453 kWh/a	HEB _{SK} = 68,4 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Warmwasser		e _{AWZ,WW} = 1,15
Energieaufwandszahl Raumheizung		e _{AWZ,RH} = 1,40
Energieaufwandszahl Heizen		e _{AWZ,H} = 1,36
Haushaltsstrombedarf	Q _{HHSB} = 2.531 kWh/a	HHSB = 13,9 kWh/m ² a
Endenergiebedarf	Q _{EEB,SK} = 14.984 kWh/a	EEB _{SK} = 82,2 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	Q _{PEB,SK} = 18.621 kWh/a	PEB _{SK} = 102,2 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	Q _{PEBn.em.,SK} = 4.607 kWh/a	PEB _{n.em.,SK} = 25,3 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	Q _{PEBem.,SK} = 14.014 kWh/a	PEB _{em.,SK} = 76,9 kWh/m ² a
äquivalente Kohlendioxidemissionen	Q _{CO2eq,SK} = 964 kg/a	CO _{2eq,SK} = 5,3 kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE,SK} = 0,52
Photovoltaik-Export	Q _{PVE,SK} = - kWh/a	PVE _{EXPORT,SK} = - kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl		ErstellerIn	Wolf Systembau GmbH Fischerbühel 1, 4644 Scharnstein
Ausstellungsdatum	16.06.2023	Unterschrift	Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H. Fischerbühel 1 4644 Scharnstein
Gültigkeitsdatum	15.06.2033		
Geschäftszahl	97/09		

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

HWB_{Ref,SK} 42 **f_{GEE,SK} 0,52**

Gebäudedaten

Brutto-Grundfläche B _{GF}	182 m ²	charakteristische Länge l _c	1,33 m
Konditioniertes Brutto-Volumen	553 m ³	Kompaktheit A _B / V _B	0,75 m ⁻¹
Gebäudehüllfläche A _B	416 m ²		

Ermittlung der Eingabedaten

Geometrische Daten:	Einreichplan (Wolf Systembau GmbH), 06.08.2009, Plannr. AU0902785
Bauphysikalische Daten:	Einreichplan, 06.08.2009
Haustechnik Daten:	Einreichformular (Angaben des Bauherrn), 11.05.2009

Haustechniksystem

Raumheizung:	Kachelofen (Biomasse) + Solaranlage einfach 18m ²
Warmwasser	Kombiniert mit Raumheizung + Solaranlage einfach 18m ²
Lüftung:	Lufterneuerung; energetisch wirksamer Luftwechsel: 0,15; Blower-Door: 1,18; freie Eingabe (Prüfzeugnis) 80%; kein Erdwärmetauscher

Berechnungsgrundlagen

Der Energieausweis wurde mit folgenden ÖNORMen und Hilfsmitteln erstellt: GEQ von Zehentmayer Software GmbH - www.geq.at
Bauteile nach ON EN ISO 6946 / Fenster nach ON EN ISO 10077-1 / Erdberührte Bauteile vereinfacht nach ON B 8110-6-1 / Unkonditionierte Gebäudeteile vereinfacht nach ON B 8110-6-1 / Wärmebrücken detaillierte Erfassung / Verschattung vereinfacht nach ON B 8110-6-1

Verwendete Normen und Richtlinien:

ON B 8110-1 / ON B 8110-2 / ON B 8110-3 / ON B 8110-5 / ON B 8110-6-1 / ON H 5056-1 / ON EN ISO 13790 / ON EN ISO 13370 / ON EN ISO 6946 / ON EN ISO 10077-1 / OIB-Richtlinie 6 Ausgabe: April 2019

Anmerkung

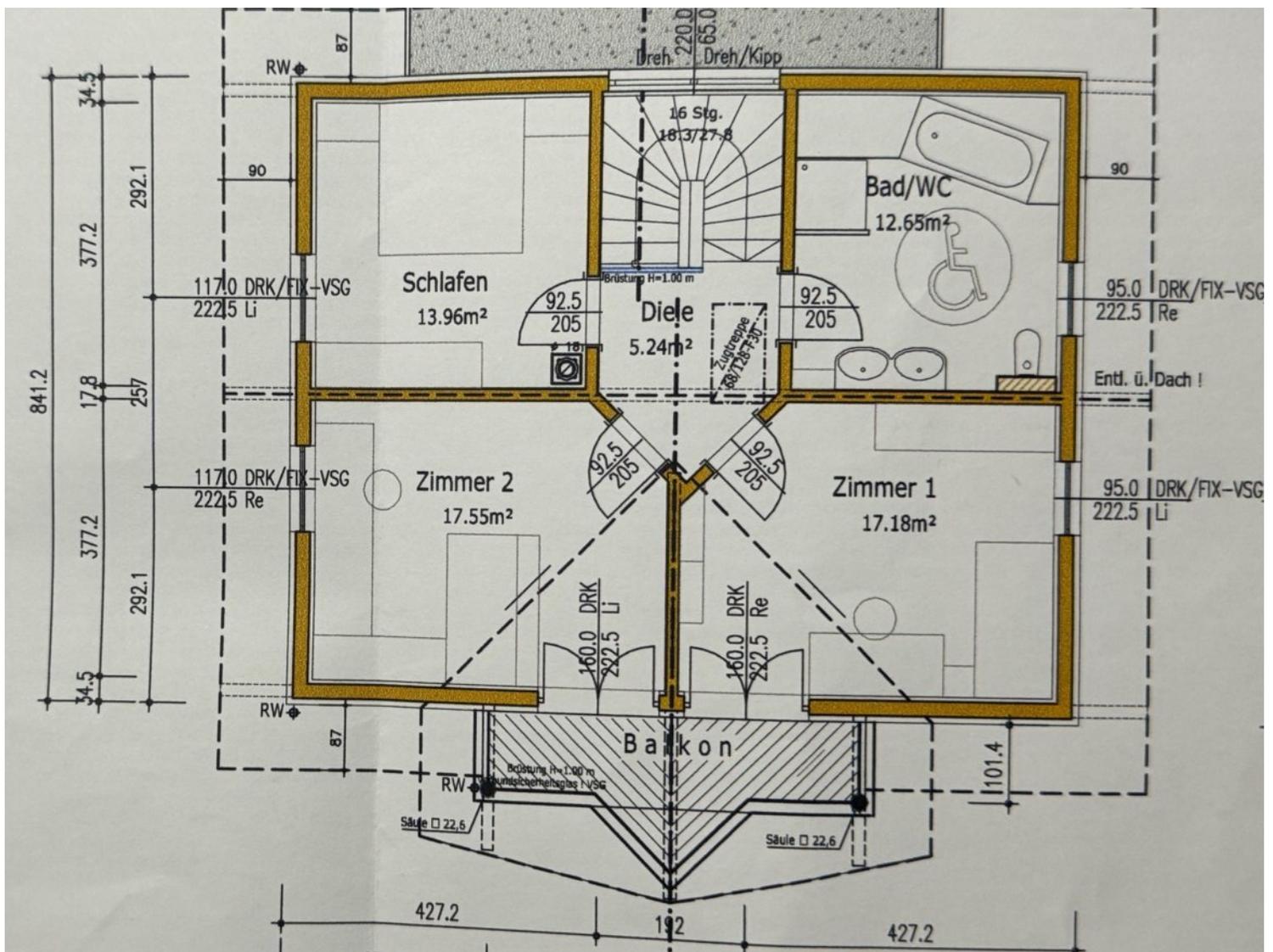
Der Energieausweis dient zur Information über den energetischen Standard des Gebäudes. Der Berechnung liegen durchschnittliche Klimadaten, standardisierte interne Wärmegewinne sowie ein standardisiertes Nutzerverhalten zugrunde. Die errechneten Bedarfswerte können daher von den tatsächlichen Verbrauchswerten abweichen. Bei Mehrfamilienwohnhäusern ergeben sich je nach Lage der Wohnung im Gebäude unterschiedliche Energiekennzahlen. Für die exakte Auslegung der Heizungsanlage muss eine Berechnung der Heizlast gemäß ÖNORM H 7500 erstellt werden.

Wohnen wie im Urlaub - Haus mit traumhaften Blick auf den Attersee

Haus in Seewalchen am Attersee zu kaufen



Obergeschoss



Unsere unabhängigen Finanzierungspartner



Johannes Nedherer

Geschäftsführung

T: +43 676 878 266 487

E: j.nedherer@alphaplan.co.at

Alpha Plan GmbH – 1a Vermögensbildung
Vermögensberatung, GISA 30680715
Tannenstr. 28, 4641 Steinhaus bei Wels

www.alphaplan.co.at



REALfinanz

Baufinanzierungsberatung MPSZ GmbH & Co KG

Christian Haagen, MBA

Wohnwertspezialist - Teamleiter

Büro Marchtrenk
Linzer Straße 35
A-4614 Marchtrenk

Mobil: +43 (0) 676 942 1990

Büro: +43 1 934 69 43

Hotline: +43 1 317 39 29 115

E-mail: christian.haagen@realfinanz.at



www.realfinanz.at

INFINA

Die Wohnbau-Finanz-Experten

infina.at/bell

Infina Verbundpartnerin

Carina Bell

Wohnbau-Finanz-Expertin

carina.bell@infina-partner.at

Tel. 0 7612 628 85-1

Mob. 0 699 122 885 54

Druckereistraße 44, OG2 -02

4810 Gmunden

Wir geben Ihren Träumen ein Zuhause – und Ihrer Immobilie eine neue Nutzung.

Und Ihnen dazu noch eine umfassende Beratung zu Ihrer Rechtssicherheit.

Dazu sind viele Informationen wirklich notwendig und viele einfach nur gesetzlich vorgeschrieben.

Beides haben wir hier für Sie möglichst und trotzdem einigermaßen übersichtlich und lesbar zusammengestellt. So, dass nichts vergessen wird und so, dass Sie immer alles im Griff haben.

Die Informationen in dieser Vertragsmappe umfassen:

- den Datenschutz (A)
- die Nebenkosten bei Kauf-, Miet-, Pachtverträgen und Hypothekendarlehen (B)
- die rechtlichen Grundlagen des Maklerhonorars (C)
- die Konsumentenschutz-Bestimmungen bei Immobiliengeschäften (D)
- die steuerlichen Auswirkungen bei Immobilienverkäufen (E)
- den Energieausweis (F)
- die Rücktrittsrechte (G)

Und dies in der jeweils rechtlichen gültigen Form und mit Hinweis auf die entsprechenden Gesetze und Verordnungen. Schließlich ist es unser Anspruch, dass Sie Ihr Immobiliengeschäft mit unserer Hilfe gut informiert und perfekt abgesichert durchführen können.

A) DATENSCHUTZ-INFORMATION

1. PERSONENBEZOGENE DATEN

Wir,



(Name, Anschrift, E-Mail des Unternehmers) erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) nur mit Ihrer Einwilligung oder in Ihrem Auftrag zu den mit Ihnen vereinbarten Zwecken, oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies alles unter Einhaltung der geltenden datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen.

Wir erheben nur jene personenbezogenen Daten, die für die Durchführung und Abwicklung unseres Vermittlungsauftrages erforderlich sind oder die Sie uns frei willig überlassen. Dies gilt gleichermaßen für Verträge auf Verkäufer- und Vermieterseite wie auf Käufer- und Mieterseite, wie davor für Kauf- und Mietinteressenten oder Beratungen und Bewertungen, sofern dafür mit uns eine Rechtsbeziehung besteht oder angestrebt wird.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Fotos.

2. AUSKUNFT, LÖSCHUNG, WIDERRUF, EINWILLIGUNG, BESCHWERDE

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten.

Insoweit sich Änderungen Ihrer persönlichen Daten ergeben, ersuchen wir um entsprechende Mitteilung.

Sie haben jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen. Ihre Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und/oder Datenübertragung, im letztgenannten Fall, sofern damit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht wird, kann an die in Punkt 1. dieser Erklärung angeführte Anschrift des Immobilienmaklers gerichtet werden.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt, oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren.

3. VERWENDUNG DER DATEN

Wir werden die Daten nur zur Erlangung und Ausführung Ihres Auftrags oder für Zwecke, die durch Ihre Einwilligung oder sonst durch eine Bestimmung der DSGVO gedeckt sind, verarbeiten. Ausgenommen davon ist die Nutzung der Daten in anonymisierter Form für statistische Zwecke.

4. ÜBERMITTLUNG VON DATEN AN DRITTE

Zur Erfüllung Ihres Auftrages ist es auch erforderlich, Ihre Daten an Dritte (zB. Interessenten, Eigentümer, Vermittlungsplattformen, Versicherungen, Vertragsrichter (Anwalt, Notar), und anderer Dienstleister, derer wir uns bedienen, etc.) weiterzuleiten.

Eine Weiterleitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der DSGVO, insbesondere zur Erfüllung des Vermittlungsvertrages oder aufgrund Ihrer vorherigen Einwilligung.

Weiters informieren wir Sie darüber, dass im Rahmen unserer Vermittlungstätigkeit auch Informationen über Sie von dritten Stellen bezogen werden.

Manche der oben genannten Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten befinden sich möglicherweise außerhalb Ihres Landes oder verarbeiten dort Ihre personenbezogenen Daten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht dem Österreichs. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten jedoch nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, oder wir setzen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten, wozu wir Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und/oder 2004/915/EC) abschließen.

5. AUFBEWAHRUNG DER DATEN

Wir werden Daten nicht länger aufbewahren, als dies zur Erfüllung unserer vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Behandlung allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist.

6. ONLINEINFORMATION, UNSERE KONTAKTDATEN

Diese Datenschutzzinformation sowie eine ausführliche Datenschutzerklärung betreffend die Nutzung unserer Online-Angebote können Sie auf unserer Website unter der Rubrik **Datenschutz** abrufen und nachlesen.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns besonders wichtig. Wir sind für Sie unter den oben angeführten Kontaktdaten jederzeit für Ihre Fragen oder Ihren Widerruf erreichbar.

NEBENKOSTENÜBERSICHT und weitere INFORMATIONEN

für Käufer, Verkäufer, Mieter, Vermieter, Pächter und Verpächter von Immobilien

V36

Die Paragraphenverweise beziehen sich, so nicht anders angegeben, auf die Immobilienmaklerverordnung idF BGBl II 2010/268.

Diese Information wurde Ihnen von einem Mitglied eines rechtlich und wirtschaftlich selbständigen RE/MAX-Immobilienbüros in Österreich überreicht. Sie wurde gem. §10 dem **Verein für Konsumenteninformation (VKI)** übermittelt.

Vor Abschluss eines Immobiliengeschäftes ist eine einzelfallbezogene Beratung durch einen **Anwalt, Notar und Steuerberater** unerlässlich!

Entsprechend dem bestehenden Geschäftsgebrauch kann der **Makler als Doppelmakler** tätig sein §5(1)MaklerG. Wird er auftragsgemäß nur für eine Partei tätig, so hat er dies der anderen Seite mitzuteilen §17MaklerG. Falls der Makler mit dem vermittelten Dritten in einem familiären oder wirtschaftlichen **Naheverhältnis** steht, so hat er diesen Umstand unverzüglich bekannt zu geben §6(4)MaklerG.

Der Immobilienmakler wird tätig: entweder aufgrund eines **schlichten Maklervertrages** (keine Tätigkeitsverpflichtung, Beendigungsmöglichkeit für beide Vertragspartner jederzeit, Beauftragung einer beliebigen Anzahl an Maklern zulässig) oder aufgrund eines **Alleinvermittlungsauftrages** (Tätigkeitsverpflichtung, Befristung auf angemessene Dauer, keine Beauftragung eines weiteren Maklers zulässig) §14MaklerG.

B1) NEBENKOSTEN bei KAUFVERTRÄGEN

1. **Grunderwerbsteuer** vom Wert der Gegenleistung (mindestens vom Grundstückswert):

3,5% (Ermäßigung oder Befreiung in Sonderfällen möglich)

2. **Grundbucheintragungsgebühr** (Eigentumsrecht): 1,1%

3. **Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung**: Kosten nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Urkundenerrichters zzgl. Barauslagen für Beglaubigungen und Stempelgebühren.

4. **Grundverkehrsverfahren**: Verfahrenskosten und Verwaltungsabgaben sind länderweise unterschiedlich.

5. **Übernahme der Förderungsdarlehen** bei Wohnungseigentumsobjekten und Eigenheimen durch den Erwerber:

Es besteht KEIN Rechtsanspruch auf Übernahme. Im jeweiligen Einzelfall sind sowohl die Möglichkeiten der Übernahme als auch allfällige, daraus resultierende Belastungen zu ermitteln.

6. **Allfällige Anliegerleistungen** wie Aufschließungskosten, Kosten der Baureifmachung des Grundstückes, Anschlussgebühren und -kosten (Wasser, Kanal, Strom, Gas, Telefon, etc.): laut Vorschreibung der Gemeinde.

7. **Vermittlungshonorar**: Berechnungsbasis ist der Wert. Er besteht idS aus dem Kaufpreis zzgl. übernommener Verpflichtungen, Hypotheken, geldwerter Lasten, Haftungsübernahmen, Verbindlichkeiten, etc. §16(1). Die gesetzliche Honorarobergrenze jeweils vom Käufer und Verkäufer beträgt:

a) bei Kauf, Verkauf oder Tausch von:

- Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen §15(1)1, Wert §15(2) zzgl. 20% MWSt.
- Liegenschaftsanteilen, an denen **Wohnungseigentum** b i s € 3 6.3 3 6,42.....4%
- besteht oder vereinbarungsgemäß begründet wird §15(1)2, von € 36.336,43 bis € 48.448,49.....€ 1.453,46
- **Unternehmen** und Unternehmensbeteiligungen aller Art §15(1)3-4, ab € 48.448,50.....3%
- Abgeltungen für **Superädifikate** auf verpachteten / vermieteten / zu verpachtenden / zu vermietenden Grundstücken §15(1)5.
- **Ausgenommen** von diesen Obergrenzen sind Burgen, Schlösser, Klöster §11.

b) bei **Optionen**: 50% des Honorars gemäß (Pkt. B1.7.a), das aber im Fall der Optionsrecht-Ausübung auf das Gesamthonorar angerechnet wird §14.

c) Die **Übernahme** des Honorars einer Vertragsseite durch die andere ist zulässig, solange WEDER die Höchstsumme beider Seiten NOCH das 2-fache des Maximalhonorars der eigenen Seite überschritten wird. UNZULÄSSIG ist die Überwälzung auf Suchende bei Wohnungen oder Einfamilienhäusern §12(2).

B2) NEBENKOSTEN bei MIETVERTRÄGEN

1. **Vergebührung des Mietvertrages** §33TP5GebG: 1% des auf die Vertragsdauer entfallenden Bruttomietzinses (inkl. MWSt.), höchstens des 18-fachen Jahreswertes; bei unbestimmter Vertragsdauer 1% des 3-fachen Jahreswertes. Der Vermieter (bzw. in dessen Vertretung z.B. der Makler, Notar, Rechtsanwalt oder Hausverwalter) ist verpflichtet, die Gebühr selbst zu berechnen und abzuführen. Verträge über die Miete von Wohnräumen sind gebührenfrei.

2. **Vertragserrichtungskosten**: nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Vertragserrichters.

3. **Vermittlungshonorar: Berechnungsbasis** für das Honorar ist der **Bruttomonatsmietzins** (abgekürzt: **BMMZ**). Dieser besteht aus gem. §24(1):

- Haupt- oder Untermietzins,
- anteilige Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben,
- Anteile für allfällige besondere Aufwendungen (z.B. Lift),
- allfälliges Entgelt für mitvermietete Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände oder sonstige zusätzliche Leistungen des Vermieters.
- NICHT ist die **Mehrwertsteuer** für die Berechnung der Honorargrundlage in den Bruttomietzins einzuzurechnen §24(1).
- NICHT sind die **Heizkosten** mit einzuzurechnen, wenn es sich um eine Wohnung handelt, bei der nach den mietrechtlichen Vorschriften die Mietzinshöhe NICHT frei vereinbart werden darf §24(2).

Vermittlung durch Immobilienmakler (Honorarobergrenze zzgl. 20% MWSt.):

	bei Wohnungen und Einfamilienhäusern ,		bei Geschäftsräumen aller Art §19(1)	
bei einer Befristung von:	vom Vermieter :	vom Mieter :	vom Vermieter :	vom Mieter :
• weniger als 2 Jahren	3 BMMZ §20(2)	1 BMMZ §20(1)	3 BMMZ §19(2)	1 BMMZ §19(1)
• mindestens 2 bis genau 3 Jahren	3 BMMZ §20(2)	1 BMMZ §20(1)	3 BMMZ §19(2)	2 BMMZ §19(1)
• mehr als 3 Jahren / unbefristet	3 BMMZ §20(2)	2 BMMZ §20(1)	3 BMMZ §19(2)	3 BMMZ §19(1)

Für **einzelne Wohnräume in Untermiete** ist das Honorar mit jeweils 1 BMMZ begrenzt §23. **Honorarüberwälzungsregeln**: wie beim Kauf. (Pkt.B1.7.c)

Vertragsverlängerungs-Ergänzungshonorar: Es darf in Summe mit dem ursprünglichen Honorar das Höchsthonorar der Gesamtlaufzeit NICHT überschreiten §19(3), §20(3) und bei Wohnungen und Einfamilienhäusern maximal ½ BMMZ betragen §20(3).

Geschäftsräume gem. §19(1) sind: Arbeits-, Verkaufs- u. Kanzleiräume, Büros, Lager, Lokale, Magazine, Werkstätten, Garagen, Einstellplätze, usw.

Investitions-, Inventar-, Rechte-Abgeltung: Dafür ist als Honorar nur vom Vermieter/Vormieter max. 5% des Bruttowertes zzgl. MWSt. zulässig §22.

Vermittlung von sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechten, die NICHT unter §§18-26 fallen: Dafür ist das Honorar vom Überlasser mit 3 BMMZ

und vom Nutzer bei Wohnungen und Einfamilienhäusern mit 2 BMMZ begrenzt §27.

Vermittlung durch Immobilienmakler mit Hausverwaltertätigkeit: Regelungen wie oben. Ausnahmen: Wenn der Makler das Haus verwaltet, und an der Mietwohnung KEIN Wohnungseigentum besteht, und/oder der Auftraggeber der Mehrheitseigentümer der Liegenschaft ist, gilt als Honorarobergrenze:

bei einer Befristung von:	vom Vermieter :	vom Mieter :	zzgl. 20% MWSt. §21(3)
• weniger als 2 Jahren	1 BMMZ §21(2)	½ BMMZ §21(1)	
• mindestens 2 bis genau 3 Jahren	2 BMMZ §21(1)	½ BMMZ §21(1)	Betr. Vertragsverlängerungs-Ergänzungshonorar
• mehr als 3 Jahren / unbefristet	2 BMMZ §21(1)	1 BMMZ §21(2)	gilt lt. §21(1) sinngemäß §20(3), (s.o.).

B3) NEBENKOSTEN bei PACTHVERTRÄGEN

1. **Vergebührung** des Pachtvertrages: • bei Befristung: 1% des auf die Vertragsdauer entfallenden Bruttopachtzinses §33T5GebGes; • bei unbestimmter Vertragsdauer 1% des 3-fachen Jahresbruttopachtzinses.

2. **Vertragserrichtungskosten**: nach den Tarifen des jeweiligen Urkundenerrichters.

3. **Vermittlungshonorar** (Honorarobergrenze jeweils von beiden Auftraggebern, zzgl. 20% MWSt.):

a) **Pachtverhältnisse insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft**:

- bei **unbestimmter Pachtdauer**: 5% des auf 5 Jahre entfallenden Pachtzinses §25(2)

- bei **bestimmter Pachtdauer**: bis zu 6 Jahren: 5% des auf die Pachtdauer entfallenden Pachtzinses; bis zu 12 Jahren: 4%; bis zu 24 Jahren: 3%; über 24 Jahre: 2% §25(1); oder der Höchstsatz der nächstkürzeren Pachtdauer, wenn dieser Betrag größer ist §12(4).
- für die Vermittlung von **Zugehör** (Vieh, Inventar, Erntevorräte, etc.): max. 3% des Gegenwertes §25(3)

b) **Unternehmenspacht und sonstige nicht-land- und forstwirtschaftliche Pacht §26**

- bei **unbestimmter Pachtdauer**: 3-facher monatlicher Pachtzins §26(2);
- bei **bestimmter Pachtdauer**: bis zu 5 Jahren: 5% des auf die Pachtdauer entfallenden Pachtzinses; bis zu 10 Jahren: 4%; über 10 Jahre: 3% §26(1); oder der Höchstsatz der nächstkürzeren Pachtdauer, wenn dieser Betrag größer ist §12(4).
- **Abgeltungen für Investitionen**/Einrichtungsgegenstände vom Verpächter/Vorpächter: bis 5% des vom Pächter dafür bezahlten Betrages §26(3).

B4) NEBENKOSTEN bei HYPOTHEKARDARLEHEN

1. **Grundbucheintragungsgebühr**: 1,2%
2. **Allgemeine Rangordnung** für die Verpfändung: 0,6%
3. **Errichtung der Schuldurkunde**: Kosten nach dem Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters.
4. **Barauslagen** für Beglaubigungen und Stempelgebühren: laut Tarif GebG, NTG.
5. **Allfällige Schätzung**: Kosten laut Sachverständigentarif.
6. **Vermittlungshonorar**: Sofern die Vermittlung im Zusammenhang mit einer Vermittlung eines Kauf- oder Tauschgeschäftes gem. §15(1) steht, max. 2% der Darlehenssumme; sonst max. 5% der Darlehenssumme §17.

C) GRUNDLAGEN des MAKLERHONORARS §§-Angaben betreffen das MaklerG

- Der Auftraggeber ist zur **Zahlung eines Honorars** für den Fall verpflichtet, dass das zu vermittelnde Geschäft durch die vertragsgemäße verdienstliche Tätigkeit des Maklers mit einem Dritten zustande kommt §6(1).
- Der Makler hat auch dann Anspruch auf Honorar, wenn auf Grund seiner Tätigkeit zwar nicht das vertragsgemäß zu vermittelnde Geschäft, wohl aber ein diesem nach seinem Zweck **wirtschaftlich gleichwertiges Geschäft** zustande kommt §6(3).
- Dem Makler steht **KEIN Honorar** zu, wenn er selbst Vertragspartner des Geschäftswird. Dies gilt auch, wenn das mit dem Dritten geschlossene Geschäft wirtschaftlich einem Abschluss durch den Makler selbst gleichkommt. Bei einem sonstigen familiären oder wirtschaftlichen **Naheverhältnis** zwischen dem Makler und dem vermittelten Dritten, das die Wahrung der Interessen des Auftraggebers bei nützlichen könnte, hat der Makler nur dann einen Anspruch auf Honorar, wenn er den Auftraggeber unverzüglich auf dieses Naheverhältnis hinweist §6(4).
- Der Honoraranspruch entsteht mit der **Rechtswirksamkeit** des vermittelten Geschäfts. Es besteht **KEIN** Anspruch auf einen Vorschuss §7(1).
- Der Honoraranspruch und der Anspruch auf den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen werden mit ihrer **Entstehung fällig** §10.

Besondere Honorarvereinbarungen §15:

Eine Vereinbarung, wonach der Auftraggeber, etwa als Entschädigung oder Ersatz für Aufwendungen und Mühewaltung, auch ohne einen dem Makler zurechenbaren Vermittlungserfolg einen Betrag zu leisten hat, ist nur bis zur Höhe des vereinbarten oder ortsüblichen Honorars und nur für den Fall zulässig, dass

- das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb **NICHT** zustande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlaufe in für das Zustandekommen des Geschäftes erforderlichen Rechtsakten ohne beachtenswerten Grund unterlässt §15(1)1;
- mit dem vom Makler vermittelten Dritten ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Maklers fällt §15(1)2;
- das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft **NICHT** mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Auftraggeber dies der ihm vom Makler bekanntgegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat, oder das Geschäft **NICHT** mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat §15(1)3, oder
- ein gesetzliches oder vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wird §15(1)4.

Eine solche Leistung kann bei einem Alleinvermittlungsauftrag weiters für den Fall vereinbart werden, dass §15(2)

- der Alleinvermittlungsauftrag vom Auftraggeber vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird §15(2);
- das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande gekommen ist §15(2)2, oder
- das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags auf andere Art als durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande gekommen ist §15(2)3.

Leistungen nach §15(1)-(2) gelten im Sinn des §1336 ABGB als Vergütungsbetrag §15(3).

D) KONSUMENTEN-SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Immobilienmakler hat vor Abschluss des Maklervertrags dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Immobilienmaklers eine **schriftliche Übersicht** zu geben, aus der hervorgeht, dass er als Makler einschreitet, und die sämtliche dem Verbraucher durch den Abschluss des zu vermittelnden Geschäfts voraussichtlich **erwachsenden Kosten**, einschließlich des Vermittlungshonorars, ausweist. Die Höhe des Vermittlungshonorars ist gesondert anzuführen; auf ein allfälliges wirtschaftliches oder familiäres **Naheverhältnis** iSd §6(4)3 MaklerG ist hinzuweisen.

Wenn der Immobilienmakler kraft Geschäftsgebrauch als **Doppelmakler** tätig sein kann, hat diese Übersicht auch einen Hinweis darauf zu enthalten. Bei erheblicher Änderung der Verhältnisse hat der Immobilienmakler die Übersicht entsprechend richtig zu stellen. Erfüllt der Makler diese Pflichten **NICHT** spätestens vor Vertragserklärung des Auftraggebers zum vermittelten Geschäft, so gilt gem. §3(4) MaklerG (Schadenersatz, Mäßigung) §30b(1) KSchG.

Der Immobilienmakler hat dem Auftraggeber die nach §3(3) MaklerG erforderlichen Nachrichten schriftlich mitzuteilen. Zu diesen zählen jedenfalls auch sämtliche Umstände, die für die Beurteilung des zu vermittelnden Geschäfts wesentlich sind §30b(2) KSchG.

Vereinbarungen betr. Ersatz für zusätzliche Aufwendungen §9 MaklerG, betr. Abschluss / Verlängerung von Alleinvermittlungsaufträgen §14 MaklerG und betr. besonderer Vereinbarungen für Fälle fehlenden Vermittlungserfolgs §15 MaklerG sind bei Maklerverträgen mit Verbrauchern ausdrücklich und schriftlich zu treffen §31(1) KSchG.

E) STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN bei VERÄUSSERUNG §§-Angaben betreffen das EStG

Ein Immobilienmakler ist **KEIN** Steuerberater, daher erfordert jede Transaktion zusätzlich zu den erteilten Informationen eine steuerliche Beratung.

Folgende steuerliche Auswirkungen sind abstrakt möglich. Welche davon im Einzelfall konkret zutreffen, sind in einer steuerlichen Beratung zu klären!

1. Veräußerung von Immobilien des Privatvermögens §4(3a), §30(1,3), §30a(1), §30b(1,2), §30c(2,3)

Gewinne aus Immobilienverkäufen, deren Ermittlung nachfolgend dargestellt wird, sind mit dem besonderen End-Steuersatz von 30% zu versteuern. Selbstberechnung, Mitteilung und Überweisung an das Finanzamt hat durch Parteienvertreter zu erfolgen. Zur Gewinnermittlung wird unterschieden zwischen:

a) **Neuvermögen** (Immobilien, die am 31.3.2012 steuerverfangen waren, insbesondere solche, die nach dem 31.3.2002 angeschafft wurden) §30(3):

- Als **GEWINN** bei Immobilienverkäufen gilt der Veräußerungserlös – vermindert um Anschaffungskosten und -nebenkosten, Aufwand für Herstellung, Instandsetzung, Steuer-Mitteilung-Selbstberechnung und -Entrichtung – vermehrt um allfällige steuerfreie Subventionen und geltend gemachte Abschreibungen.
- Weitere Werbungs- und Instandhaltungskosten sind **NICHT** abzugsfähig! Der ermittelte Veräußerungsgewinn ist mit 30% zu versteuern.

- b) **Altvermögen** (Immobilien, die am 31.3.2012 nicht steuerverfangen waren) §30(4,5), §30a(2):
- Grundsätzlich: Als Gewinn gilt pauschal 14% des Veräußerungserlöses. Das ergibt bei 30% Steuersatz eine Effektivsteuerbelastung von 4,2% des Erlöses.
 - Für Grundstücke, deren Widmung nach dem 31.12.1987 und nach dem letzten entgeltlichen Erwerb erstmals in Bauland/Baufläche geändert wurde, gelten pauschal 60% des Verkaufserlöses als Verkaufsgewinn. Das ergibt beim Steuersatz von 30% eine effektive Steuerbelastung von 18% des Verkaufserlöses.
 - Auf Antrag wird der Gewinn NICHT pauschal, sondern konkret wie bei Neuvermögen ermittelt.
- c) **Ausnahmen** von der Besteuerung gelten u.a. §30(2):
- für Gebäude, wenn ein **selbst hergestelltes** Gebäude veräußert wird, das innerhalb der letzten 10 Jahre NICHT zur Erzielung von Einkünften gedient hat.
 - für Gebäude und dazugehöriges Grundstück, wenn es dem Verkäufer durchgehend für mindestens **2 Jahre ab** Anschaffung oder mindestens **5 Jahre innerhalb** der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung als Hauptwohnsitz gedient hat, und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

2. Veräußerung von Grundstücken des Betriebsvermögens §30a(3), §4(3a):

Der besondere Steuersatz von 30% für Immobilienveräußerungsgewinne gilt seit 1.4.2012 auch für Immobilien des Betriebsvermögens, und zwar sowohl für Grund und Boden als auch für Gebäude. Dies gilt jedoch dann NICHT, wenn es sich um Grundstücke handelt, die dem Umlaufvermögen zuzurechnen sind (Grundstückshandel), oder wenn der Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit in der Überlassung oder Veräußerung von Grundstücken liegt (etwa nicht rein vermögensverwaltende Immobilienentwicklungsgesellschaften), oder wenn auf das Grundstück eine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde, oder wenn vor dem 1.4.2012 eine Übertragung stiller Reserven gemäß §12 vorgenommen wurde. Dann hat die Ermittlung des Veräußerungsgewinns grundsätzlich nach den allgemeinen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu erfolgen.

3. Vorsteuerberichtigung und Umsatzsteuer §12(10)UStG:

Vorsteuerbeträge, die aus Großreparaturen, Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen resultieren, sind bei Kauf/Tausch/Schenkung innerhalb der folgenden 19 Jahre vom Verkäufer zu berichtigen. Ist der Käufer Unternehmer im Sinn des UStG, kann die Vorsteuerberichtigung vermieden werden, indem der Verkäufer auf die Steuerbefreiung verzichtet und somit der Verkauf umsatzsteuerpflichtig ist. Für bereits vor dem 1.4.2012 genutzte Immobilien (auch aktivierungspflichtige Aufwendungen und Großreparaturen) ist für die Vorsteuerberichtigung (weiterhin) auf den Zeitraum von 9 Jahren ab erstmaliger Verwendung abzustellen.

F) ENERGIEAUSWEIS §§-Angaben betreffen das EAVG

Vorlagepflicht: Gemäß Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 hat der Eigentümer **bei Verkauf/Vermietung/Verpachtung** eines Gebäudes/Nutzungsobjektes dem Käufer/Mieter/Pächter spätestens rechtzeitig zur Abgabe einer Vertragserklärung (z.B. Anbot) einen max. 10 Jahre alten Energieausweis oder dessen vollständige Kopie vorzulegen und spätestens 14 Tage nach Abschluss des Vertrages auszuhändigen §4(1).

Der Eigentümer hat die **Wahl**, entweder den Energieausweis des Nutzungsobjektes oder eines vergleichbaren Nutzungsobjektes im selben Gebäude oder des gesamten Gebäudes oder bei Einfamilienhäusern einen Energieausweis eines vom Ausweisersteller bestätigt vergleichbaren Einfamilienhauses auszuhändigen §4(2-3). Bei Angeboten in **gedruckten oder elektronischen Medien** sind der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergie-Effizienzfaktor des Objektes anzugeben §3.

Wird diese **Vorlagepflicht verletzt**, gilt automatisch eine dem Alter und Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergie-Effizienz als vereinbart §7(1). Liegt die Gesamtenergie-Effizienz darunter, können daraus **Gewährleistungsansprüche** und Ansprüche auf Verbesserung/Preisminderung/Wandlung resultieren. Darüber hinaus kann der Käufer/Mieter/Pächter sein Recht auf **Ausweisaushändigung gerichtlich** geltend machen oder einen **Energieausweis selbst** einholen und die daraus entstehenden angemessenen Kosten vom Verkäufer/Vermieter/Verpächter einfordern §7(2). Eine Vereinbarung, nach der die Verpflichtung zur Vorlage/Aushändigung des Energieausweises oder die Rechtsfolgen der unterlassenen Vorlage/Aushändigung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, ist **unwirksam** §8.

Die **Unterlassung** der Pflichtangaben in Inseraten, die Unterlassung der Vorlage und die Unterlassung der Aushändigung eines Energieausweises stellen eine Verwaltungsverletzung dar und können **pro Verstoß** mit einer **Strafe in der Höhe von bis zu € 1.450,-** bestraft werden §9.

Ausnahmen von der Vorlage- und Aushändigungspflicht bestehen für jene Gebäude, die

- nur frostfrei gehalten werden,
- nur rein religiös genutzt werden,
- frei stehen mit weniger als 50m² Nutzfläche,
- bloß saisonal genutzt werden (bestimmte Umstände),
- spätestens 3 Jahre nach Verkauf abgerissen werden,
- nur provisorisch max. 2 Jahre genutzt werden,
- überwiegend durch innere Abwärme temperiert werden.
- NICHT mehr jedoch für Denkmalschutz-Objekte und Schutzzonen §5.

G) RÜCKTRITTSRECHTE §§-Angaben betreffen das KSchG

1. **Allgemeines:** Um das Rücktrittsrecht auszuüben, genügt die Rücktrittserklärung am letzten Tag der **Frist** abzusenden. Die Rücktrittserklärung muss erkennen lassen, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt §3(4). Eine Rücktrittserklärung an den Immobilienmakler bezüglich eines **Immobiliengeschäfts** gilt auch für den diesbezüglich geschlossenen **Maklervertrag** §30a(2).

2. Rücktritt vom Immobiliengeschäft gem. §30a:

Ein **Auftraggeber** (Kunde), der **Verbraucher** gem. §1 ist und seine **Vertragserklärung**

- am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat UND
- diese auf den Erwerb des Eigentums oder eines Mietrechts/Pachtrechts oder eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts gerichtet ist UND
- zwar an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist UND
- dies zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll §30a(1),

kann **innen einer Woche schriftlich seinen Rücktritt** erklären §30a(2).

Die **Frist beginnt** erst dann zu laufen, sobald der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat.

Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung §30a(3).

Die Vereinbarung der Zahlung eines **Angelds, Reugelds** oder einer **Anzahlung** vor Ablauf der Rücktrittsfrist ist **UNWIRKSAM** §30a.

3. Rücktrittsrecht bei NICHTeintritt maßgeblicher Umstände §3a:

Der **Verbraucher** kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag **schriftlich zurücktreten**, wenn

- ohne seine Veranlassung
- maßgebliche Umstände, die vom Unternehmer als wahrscheinlich oder sicher dargestellt wurden
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind:

- a) die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- b) steuerrechtliche Vorteile,
- c) eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des NICHTeintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen siehe nächste Seite

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht:

- a) im Einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes,
- b) angemessene Vertragsanpassung,
- c) Wissen oder Wissen-müssen des Verbrauchers über den NICHTeintritt maßgeblicher Umstände bei den Vertragsverhandlungen.

4. Rücktrittsrecht gemäß §3KSchG:

(besteht nicht, wenn Vertrag dem FAGG unterliegt, siehe Punkt 5)

Hat ein Auftraggeber, der **Verbraucher** ist, seine Vertragserklärung NICHT in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers und NICHT auf dessen Messe-, oder Marktstand abgegeben, so kann er bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen **14 Tagen den Rücktritt** erklären. Diese Rücktritts-erklärung ist an keine bestimmte Form gebunden und die Frist bleibt gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung in n e r h a l b d e r F r i s t a b g e s e n d e t w i r d .

Die Frist beginnt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück erhalten hat, das zumindest

- den Namen und die Anschrift des Unternehmers UND
- die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben UND
- die Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist UND
- die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält.

Unterbleibt die Ausfolgung einer derartigen **Urkunde**, steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsschluss zu.

Das Rücktrittsrecht gemäß §3 KSchG steht dem Verbraucher NICHT zu,

- wenn er die Geschäftsverbindung zur Schließung des Vertrages mit dem Unternehmer **selbst angebahnt** hat oder
- wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung in **körperlicher Abwesenheit des Unternehmers** abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom
- Unternehmer gedrängt worden ist.

5. Rücktrittsrecht gemäß §11FAGG: §§-Angaben betreffen das FAGG

(Gilt für Verträge, die im Fernabsatzvertrag oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden, jedoch ausnahmsweise u.a. NICHT für Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an unbeweglichen Sachen und NICHT für Verträge über die Vermietung von Wohnraum)

Ein Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder von einem **außerhalb von Geschäftsräumen** geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses und bleibt gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Diese Rücktrittserklärung ist an KEINE bestimmte Form gebunden.

Falls der Verbraucher über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rücktrittsrechts NICHT unter Zurverfügungstellung des in §4 Abs.1 Ziff.8 FAGG angeführten Muster-Rücktrittsfornulars (vgl. Seite 6/6 dieser Mappe) informiert wurde, so verlängert sich die angeführte Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Wird diese Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsschluss jedoch nachgeholt, endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

Falls ein Verbraucher wünscht, dass der Makler vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der **Vertragserfüllung beginnt**, so muss der Makler den Verbraucher auffordern, ihm ein **ausdrücklich** auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. **Brief, E-Mail**) – zu erklären.

Im Fall einer derartigen Aufforderung hat der Verbraucher im Fall der Ausübung des Rücktrittsrechtes die vom Makler bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen mit jenem Betrag zu bezahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Immobilienmakler bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht, sofern der Makler den Verbraucher vorher über diese anteilige Zahlungspflicht informiert hat. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Makler den **Vertrag vor Ablauf der Rücktrittsfrist vollständig** erfüllt hat.

6. Rücktrittsrecht beim Bauträgervertrag:

Das Bauträgervertragsgesetz sieht vielfältige Rücktrittsgründe vor. Ein Rücktritt nach dem BTVG kann im Regelfall binnen 14 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Belehrung über das Rücktrittsrecht erklärt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt 6 Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrages.

Erstellt am 19. April 2018

NKD-19APR18_36

Muster Formular gem. Anhang I Teil B des FAGG

gültig für jene Fälle, in denen der Vertrag im Zuge eines Fernabsatzgeschäfts oder eines Auswärtsgeschäftes abgeschlossen wurde:

Wenn Sie vom Vertrag zurücktreten wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Hiermit trete(n) ich/wir (*) von dem von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag (*)Unzutreffendes streichen

vom (Datum des Vertragsschlusses).....

über die Erbringung der folgenden Dienstleistung zurück:

Name des/der Verbraucher(s):.....

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier).....

Datum:



RE/MAX
ImmoCenter-Vöcklabruck
Immobilis GmbH, Stadtplatz 36
4840 Vöcklabruck

.....
(Name, Anschrift, E-Mail des Unternehmers)

Wohnen wie im Urlaub - Haus mit traumhaften Blick auf den Attersee

Haus in Seewalchen am Attersee zu kaufen



Ihre Ansprechpartnerin



Silke Hofinger

M: [+43 664 89 666 06](tel:+436648966606)

T: [+43 7672 22 1 22](tel:+43767222122)

E: s.hofinger@remax-voecklabruck.at

RE/MAX Immocenter in Vöcklabruck

Stadtplatz 36
4840 Vöcklabruck

T: [+43 7672 22 1 22](tel:+43767222122)

E: office@remax-voecklabruck.at

W: www.remax-voecklabruck.at